

Rechtskräftig,
Wien, den 1. April 1943.
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle:
Schurz
Justizangestellte.
Oberlandesgericht Wien
6 OJs 5/43

U r t e i l !

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen
Johann L u k a c s e k, geboren am 11.1.1911 in Novo-Galicia (Brasilien), rk., verh., DRA., Zugschaffner der DRB, zuletzt in
Wien 22., Aspern, Grenadiergasse 29 wohnhaft gewesen, derzeit in
Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der 6. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung vom
1. April 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident Dr. Lux, Vorsitzender,

Landgerichtsdirektor Dr. Krieger,

Landgerichtsdirektor Dr. Reindl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim OLG Wien:

Erster Staatsanwalt Dr. Makowski,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Mohr,

nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte Johann L u k a c s e k hat im Juli 1942
in Wien durch defäitistische Äusserungen öffentlich den Willen des
Deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen ge-
sucht. Er wird zu d r e i (3) Jahren Zuchthaus und drei (3)
Jahren Ehrverlust sowie zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens
verurteilt.

Auf die Strafe wird die Vorhaft in der Dauer von 3 Monaten
angerechnet.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist in Brasilien geboren, hat aber bereits
die Pflichtschulen in Wien besucht und hier das Färberhandwerk er-
lernt. In diesem Beruf war er - abgesehen von der Zeit seiner Ar-
beitslosigkeit in den Jahren 1932 und 1933 - bis 1. Juli 1939 tätig.
Dann trat er in Dienste der Deutschen Reichsbahn; er wurde erst als
Arbeiter und schliesslich als Zugschaffner verwendet.

Im Jahre 1931 erwarb der Angeklagte einen Grund in Aspern
und baute sich dann dort ein Eigenheim, das er mit seiner Gattin, die
er im Jahre 1936 geheiratet hat, bewohnt. Die Ehe blieb kinderlos,
der Angeklagte ist unbescholten.

Mit 11 Jahren trat der Angeklagte den sozialdemokratischen
Verein "Freie Schule - Kinderfreunde" als Mitglied bei. Im Jahre 1925
wurde er Mitglied der SPÖ, der er aber nur bis 1927 angehörte. Von
1929 bis 1934 war er Mitglied der sozialdemokratischen Freien Gewerk-
schaft.

Der Angeklagte war seinen Arbeitskameraden seit längerer
Zeit wegen seiner staatsfeindlichen Einstellung bekannt. Er äusserte

sich häufig abfällig über Staats- und Parteiführung, bezweifelte die Richtigkeit der Meldungen über die Wehrmachts Erfolge und kritisierte ständig die mit der Bewirtschaftung der Lebensmittel zusammenhängenden Massnahmen.

Auch den Zugschaffnern Franz Krames und Gustav Schlegel, mit denen der Angeklagte in Abständen von 2-3 Wochen Dienst zu versehen hatte, war seine gegnerische Einstellung aufgefallen. Während einer Dienstpause im Juli 1942 begaben sich Krames, Schlegel und der Angeklagte in den Gefolgschaftsraum des Bahnhofes Wien-Erdbergerlande. Krames und Schlegel besprachen das Schicksal ihrer Böhne; Schlegels Sohn war nämlich schwer verwundet worden und der Sohn Krames befand sich noch im Einsatz an der Ostfront. Als Schlegel der Erwartung Ausdruck gab, dass sein Sohn wegen seiner Invalidität eine Trafik bekommen werde, wendete der Angeklagte ein, sein Vater habe nach dem Weltkrieg trotz seiner Invalidität nicht bekommen, die Invaliden dieses Krieges würden ebenfalls nichts erhalten. Auf die Entgegnung, dass heute eine andere Zeit sei, erwiderte der Angeklagte, es sei ihm in der Systemzeit trotz seiner Arbeitslosigkeit besser gegangen, als jetzt im Deutschen Reich, da gäbe es nur viel Arbeit und wenig Essen.

Schlegel zeigte dann auf einer Landkarte den Verlauf der Ostfront und besprach mit Krames, wie sich der weitere Vormarsch nach den letzten Wehrmachtsberichten voraussichtlich gestalten werden. Der Angeklagte nahm gegen diese Ausführungen Stellung und erklärte: "Ihr seid schön dumm, wenn Ihr alles glaubt, was die im Radio sagen." Er setzte dann weiter fort, man werde schon sehen, was noch kommen werde, welche Opfer der Krieg im Osten noch kosten werde, die Russen seien zu stark, im Winter werde es wieder Rückschläge geben. Als Krames ihn hierauf energisch zurechtwies und sagte, er sei ein Kommunist, er gehöre gekennzeichnet wie ein Jude, damit man gleich wisse mit wem man es zu tun habe, entgegnete der Angeklagte: "Ich bin halt kein Patriot". Da dann ein als Parteigenosse bekanntes Gefolgschaftsmitglied in den Raum eintrat, enthielt sich der Angeklagte weiteren Äusserungen.

11.

Der Angeklagte gibt zu, dass er im Juli 1942 mit Krames und Schlegel eine politische Debatte gehabt habe, bei der er die Meinung vertreten habe, dass auch die Russen stark seien und dass im Rundfunk nicht alles gesagt werde. Als Krames ihm dann gesagt habe, er gehöre gekennzeichnet wie ein Jude, habe er nur erwidert: "So ein Patriot wie Du bin ich nicht." Er habe seine Äusserungen sofort bereut und erklärt, dass er sie nicht so ernst gemeint habe. Kommunistische Propaganda habe er mit seinen Äusserungen nicht treiben wollen. Seinerzeit sei er wohl überzeugter Sozialdemokrat gewesen, jedoch habe er den Kommunismus seit jeher abgelehnt und stehe ihm auch jetzt vollkommen ferne. Es sei auch nicht seine Absicht gewesen, die Siegeszuversicht seiner Kameraden zu untergraben, er habe im Gegenteil gesagt, der Krieg müsse schon wegen der verwundeten gewonnen werden, damit es ihnen nicht so gehe, wie es seinerzeit seinem Vater nach dem Weltkrieg gegangen ist.

Die Zeugen Franz Krames und Gustav Schlegel haben die Vorgänge übereinstimmend mit ihren Aussagen bei der Polizei so geschildert, wie sie unter 1. festgestellt wurden. Die Zeugen machen nicht nur persönlich einen guten Eindruck, sondern sie haben ihre Aussagen auch sehr vorsichtig und eher zurückhaltend abgelegt, so dass sich an ihrer Glaubwürdigkeit keine Zweifel ergeben. Auch der Angeklagte hat nicht vorzubringen vermocht, was gegen die Wahrheitsliebe der Zeugen sprechen könnte. Dagegen ergibt sich die Unaufrichtigkeit seiner Verantwortung schon daraus, dass er keine Ursache gehabt hätte, seine Äusserungen zu bereuen und zu erklären, dass er sie nicht ernst gemeint habe, wenn sie wirklich so gelautet hätten, wie er nun behauptet. Krames hatte dann wohl auch nicht gesagt, der Angeklagte sei ein Kommunist, er gehöre gekennzeichnet wie ein Jude.

Hinsichtlich der inneren Tatseite bekundeten die Zeugen, dass sie nicht den Eindruck gehabt hätten, der Angeklagte wolle sie in kommunistischem Sinne beeinflussen.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte mit kommunistischen Kreisen in Verbindung steht oder auch nur kommunistischen Ideen nachhängt. Er wird von den Zeugen als tadelloser Arbeiter geschildert; gegen eine kommunistische Einstellung spricht auch der Umstand, dass er sich aus seinen verhältnismässig geringen Einkünften ein Eigenheim erwirtschaftet hat. Der Gerichtshof gelangte deshalb nicht zur Überzeugung, dass der Angeklagte kommunistische Propaganda betreiben wollte. Der Vertreter der Anklagebehörde hat auch bei der Hauptverhandlung die Anklage in der Richtung des Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs. 1 Z. 1 und Absatz 2 der Kriegssonderstrafrechts VO abgeändert.

Die festgestellten Äusserungen waren an sich zweifellos geeignet, den Willen des Deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen. Wenn auch der Angeklagte nicht von vornherein darauf ausgegangen sein mag, den Wehrwillen des Deutschen Volkes zu untergraben so wusste er doch, dass solche Äusserungen, wie er sie gemacht hat, diese Eignung besitzen, besonders gegenüber Vätern von Frontsoldaten. Hat er aber diese Äusserungen trotz Kenntnis ihrer schädlichen Wirkung gemacht, dann hat er diesen Erfolg in seiner staatsfeindlichen Einstellung bewusst und gewollt in Kauf genommen. Die zum Tatbestand erforderliche Öffentlichkeit liegt vor, denn es ergibt sich schon aus der ständigen Wiederholung der gegnerischen Äusserungen und aus den Umständen, unter denen sie gefallen sind, dass der Angeklagte mit einer Verbreitung in weitere Kreise gerechnet hat. Der Tatbestand des Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs. 1 Z. 1 Kriegssonderstrafrechts VO ist somit erfüllt.

III.

Die Tat des Angeklagten wiegt keineswegs leicht, weil solche Äusserungen gerade gegenüber Personen, die um das Leben ihrer im Einsatz stehenden oder im Lazarett befindlichen nahen Angehörigen bangen, nicht nur eine erhebliche Gemütsruhe erkennen lassen, sondern auch weil sie besonders gefährlich sind. Dennoch war der Gerichtshof der Meinung, dass noch ein minder schwerer Fall im Sinne des § 5 Abs. 2 Kriegssonderstrafrechts VO vorliegt, denn die Tat wurde mit bedingtem Vorsatz begangen und wurde wohl auch in ihrer Tragweite nicht voll erfasst.

Bei der Strafbemessung wurde dann noch als **mildernd** berücksichtigt, die Unbescholtenheit des Angeklagten und die Sorgepflicht für seine Frau, **erschwerend** war die Begehung der Tat zur Kriegszeit und insbesondere zur Zeit des Ringens des deutschen Volkes mit seinem hartnäckigsten Gegner, der Sowjetunion, sowie der Umstand, dass dem Angeklagten als Reichsbahnbediensteten eine besondere Treuepflicht oblag.

Die Strafe ist somit dem Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft und dem Verschulden des Angeklagten angemessen.

Durch sein Verhalten hat der Angeklagte seinem Volk gegenüber ehrlos gehandelt, es wurden ihm deshalb gemäss § 32 RStGB. die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 RStGB.,
die Entscheidung über die Kosten auf A 465 RStPO.

Dr. L u x .

Dr. Krieger. Dr. Reindl

Beglaubigt:

Wien, am 22. April 1943.

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle :

S c h u r z e.h.
Justizangestellte.

[Handwritten signature]
No 46.